OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606417/2/KH

Datum:
Linz, 10. Jänner 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Hörzing über den Antrag des J G D, x, betreffend die Beigabe eines Verfahrenshilfeverteidigers im Verfahren betreffend die Beschwerde gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 7. Dezember 2023, GZ: BHLL/923100057032/23, wegen einer Übertretung des Kraftfahrgesetzes (KFG), den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Beigabe eines Verfahrenshilfeverteidigers wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Mit Straferkenntnis vom 7. Dezember 2023, GZ: BHLL/923100057032/23, verhängte die der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) über J G D (im Folgenden: Antragsteller) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 60 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 6 Stunden), da ihm vorgeworfen wurde, als Auskunftsperson für Lenkererhebungen des PKW mit dem Kennzeichen x nicht binnen der ihm vorgeschriebenen zweiwöchigen Frist bekanntgegeben zu haben, wer das Fahrzeug mit dem angeführten Kennzeichen am 5. Juni 2023 um 16:10 Uhr in Traun Mitterfeldstraße – Ecke Steinhumergutstraße gelenkt hat.

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde führt der Antragsteller aus, dass er die Beigebung eines Rechtsanwaltes verlange, da er sich einen solchen als Invaliditätspensionist nicht leisten könne, um den Willkürakten der Unterbehörden entgegentreten zu können.

3. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt bzw. in den in der Beschwerde enthaltenen Antrag auf Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers, woraus sich der vorliegende Sachverhalt eindeutig ergibt.

II. Rechtliche Beurteilung:

Darüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in rechtlicher Hinsicht Folgendes erwogen:

§ 40 Abs. 1 VwGVG lautet:
„Ist ein Beschuldigter außerstande, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, so hat das Verwaltungsgericht auf Antrag des Beschuldigten zu beschließen, dass diesem ein Verteidiger beigegeben wird, dessen Kosten der Beschuldigte nicht zu tragen hat, soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 lit. c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten ist.“

Verfahrenshilfe ist entsprechend dieser Bestimmung dann zu genehmigen, wenn der Antragsteller die Kosten eines Rechtsanwaltes nicht tragen kann und die Beigabe eines Verteidigers im Interesse der Rechtspflege, insbesondere zu einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich ist, wobei beide Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein müssen (VwGH 29.9.2005, 2005/11/0094).

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur gleichlautenden Vorgängerbestimmung (§ 51a VStG) sind als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers im Zusammenhang mit dem Kriterium „zweckentsprechende Verteidigung“ primär die Bedeutung und Schwere des Deliktes und die Schwere der drohenden Sanktionen zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist insbesondere die Komplexität des Falles ausschlaggebend, wobei auf die Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art Bedacht zu nehmen ist (VwGH 30.6.2010, 2010/08/0102).

Betreffend die Komplexität der Materie sowie die Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage ist festzuhalten, dass dem Antragsteller im vorliegenden Fall vorgeworfen wird, die geforderte Auskunft, wer ein Fahrzeug am genannten Tag am genannten Ort gelenkt hat, innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht erteilt zu haben.

Der verfahrensgegenständliche Sachverhalt ist somit rasch zu erfassen und die diesbezüglich offenen Fragen sind überschaubar. Auch die anzuwendenden rechtlichen Bestimmungen sind nicht derart komplex, dass es zu deren Auslegung einer Verteidigung durch einen Anwalt bedürfte.

Da die Voraussetzungen zur Beigabe eines Verfahrenshilfeverteidigers kumulativ vorliegen müssen und bereits das Vorliegen einer Voraussetzung zu verneinen ist, erübrigt sich eine Prüfung weiterer Kriterien.

Es wird darauf hingewiesen, dass die weiteren Ermittlungen in der Sache im Rahmen einer für 31. Jänner 2024 anberaumten mündlichen Verhandlung durchgeführt werden.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Verfahrenshilfe ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen und es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing